

# Merkblatt

## zu Mitwirkungs- und Erstattungspflichten nach dem AFBG

Mit diesem Merkblatt sollen Ihnen wichtige Informationen zu Mitwirkungs- und Erstattungspflichten nach dem AFBG gegeben werden.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Ihrem Förderantrag und teilen Sie Änderungen umgehend der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) mit.

Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

### A. Mitwirkungspflicht

**Wenn Sie Leistungen nach dem AFBG beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet, der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ohne besondere Aufforderung und unverzüglich alle Änderungen schriftlich mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs oder die Abwicklung der Förderung von Bedeutung sein können.**

Ihre Mitteilungsverpflichtung besteht auch dann, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden wurde und während eines laufenden Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahrens.

Sie besteht während der gesamten Fortbildungsmaßnahme und nach dem Ende des Leistungsbezugs für solche Änderungen, die (rückwirkend) den Anspruch auf die Leistungen beeinflussen können.

Können Sie nicht beurteilen, ob sich eine Änderung unmittelbar auf Ihren Leistungsanspruch oder die Abwicklung der Förderung auswirkt, informieren Sie die Investitionsbank in jedem Fall über die Änderung; die konkrete Auswirkung wird von dieser überprüft.

Mitteilungen an andere Stellen (z. B. Ihre Fortbildungsstätte, die KFW-Bankengruppe, sonstige Stellen) befreien Sie nicht von Ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Investitionsbank.

**Eine Mitteilung an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) hat insbesondere dann unverzüglich und in schriftlicher Form zu erfolgen, wenn Sie**

- die Teilnahme an einer Maßnahme, auch an einem einzelnen Abschnitt, nicht oder verspätet beginnen bzw. die Maßnahme vorzeitig beenden, kündigen, abbrechen oder unterbrechen oder wenn Sie an der Maßnahme nicht regelmäßig teilnehmen.
- die Maßnahme nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen.
- die Fortbildungsstätte wechseln – auch nach einer Kündigung des Trägers.
- eine Fortbildungsmaßnahme besuchen, die aus mehreren Abschnitten besteht (z.B. Teile I-IV des Meistervorbereitungskurses) und sich Ihre ursprüngliche Fortbildungsplanung ändert.
- eine Förderung Ihrer Fortbildungsmaßnahme durch andere öffentlich-rechtliche Stellen, durch Ihren Arbeitgeber oder durch Fördereinrichtungen beantragt haben oder erhalten.  
Dies gilt auch, wenn die Förderung an Bedingungen geknüpft ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nach Ende der Fortbildungsmaßnahme gewährt wird (z. B. bei einer nachträglichen Erstattung der Maßnahmekosten durch den Arbeitgeber).
- Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder den Einkommensverhältnissen Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners haben, insbesondere bei Aufnahme einer Nebentätigkeit oder bei Änderungen bezüglich Art oder Höhe von Einkünften.
- die Maßnahme nicht mit dem von der Fortbildungsstätte bestätigten Unterrichtsende abschließen.
- nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt von der prüfenden Stelle zur Prüfung zugelassen werden.

- während Ihrer Fortbildungsmaßnahme Ihre Familienverhältnisse ändern, insbesondere durch Heirat oder Geburt eines Kindes.
- während Ihrer Fortbildungsmaßnahme Ihr Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis ändern.
- Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben oder verlegen.
- eine neue Bankverbindung oder Kontonummer haben.

## **B. Erstattungspflicht**

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die unter A. genannten Mitwirkungspflichten im Einzelfall dazu führen kann, dass Sie zu Unrecht Leistungen nach dem AFBG erhalten.

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, kann dies zur Aufhebung der Bewilligung führen und die erhaltenen Leistungen sind zurückzuzahlen.

Eine Aufhebung kommt hierbei insbesondere in Betracht, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung Ihrer Verhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben,
- gewusst haben oder leicht erkennen konnten, dass Sie keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatten,  
oder
- Einkommen erzielt haben, das zum Wegfall oder zur Minderung Ihres Anspruchs geführt hätte.

Die entsprechende Aufhebung der Bewilligung ist auch dann zulässig, wenn gewährte Leistungen nicht bzw. nicht mehr ihrem Zweck gemäß verwendet werden oder eine mit der Leistungsgewährung verbundene Auflage nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt wird.

## **C. Bußgeld**

Wir weisen Sie darauf hin, dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden können.